



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2017

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Satzung zur Änderung der Wahlordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart

16.05.2017

vom 12. Mai 2017

Satzung zur Änderung der Wahlordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart

Vom 12. Mai 2017

Auf Grund der §§ 9 Abs. 8, 10 Abs. 6 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 61 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Stuttgart am 10. Mai 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung –WahIO)

Die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung –WahIO) vom 18. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 30/2014 vom 21. Februar 2014) wird wie folgt gefasst:

Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Wahlen der
 1. Wahlmitglieder im Senat der Universität Stuttgart (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. der Grundordnung der Universität Stuttgart),
 2. Wahlmitglieder in den Großen Fakultätsräten der Universität Stuttgart (§ 25 Abs. 3 LHG i. V. m. der Grundordnung der Universität Stuttgart),
 3. Wahlmitglieder der Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften der Universität Stuttgart (§ 4 des Anhangs zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015).
- (2) Die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments nach § 65a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 LHG i. V. m. der Organisationssatzung der Studierendenschaft erfolgen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung und gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat, soweit die Wahlen zum Studierendenparlament aufgrund Vereinbarung mit der Studierendenschaft durch

die Universität Stuttgart durchgeführt werden und das Studierendenparlament für diese Wahlen keine eigene Wahlordnung beschlossen hat.

- (3) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung finden darüber hinaus auf solche Wahlen an der Universität Stuttgart Anwendung, für die eine entsprechende Satzung (Ordnung) der Universität Stuttgart dies bestimmt.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag

- (1) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmt sich nach den §§ 9, 22 Abs. 3 und 4, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 2, 65a Abs. 2 LHG und § 18 der Grundordnung der Universität Stuttgart sowie § 1 des Anhangs zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.
- (2) Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.
- (3) Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist oder in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben, so sind sie nur in einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder Rückmeldung bestimmen. Falls Studierende die Fakultät nach Satz 1 nicht bestimmt haben, wird diese von der Universität nach dem Zufallsprinzip bestimmt.
- (4) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart nach Absatz 1, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses, unbeschadet vorgenommener Berichtigungen und Ergänzungen nach § 8 dieser Satzung.
- (5) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses für Studierende kann abgesehen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist in diesem Fall der Tag der Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge. Der Studiausweis wird mit einem optischen oder elektronisch auslesbaren Merkmal versehen, dem sich die Tatsache der Stimmabgabe entnehmen lässt.
- (6) Beurlaubte Studierende sind berechtigt an der akademischen Selbstverwaltung mitzuwirken und sind für die Gremien der Universität wahlberechtigt und wählbar (§ 61 Abs. 2 Satz 2 LHG).

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag bzw. die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden von der Rektorin oder vom Rektor festgesetzt.
- (2) Die Wahlen nach § 1 können gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 4 dieselben.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sowie die Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane und die erforderlichen Zählhilfen aus dem Kreis der Mitglieder der Universität Stuttgart; sie oder er kann diese Bestellung auf die Wahlleitung übertragen. Die zu Bestellenden werden schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer vorsitzenden und mindestens zwei beisitzenden Personen; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der Schriftführung wahr.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer vorsitzenden und mindestens zwei beisitzenden Personen; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der Schriftführung wahr.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (6) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung hat spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. den Wahltag oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
 2. die Lage der Wahlräume und ggf. eine Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
 3. Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Feststellung des Wahlergebnisses,
 4. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 5. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (§ 9 Abs. 8 LHG), sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 6. die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 7. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich durch einen Wahlschein ausweist oder im Falle des § 2 Abs. 5 einen gültigen Studenausweis vorlegt,
 8. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 9. dass Briefwahlunterlagen nur bis 16:00 Uhr am dritten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung beantragt und ausgegeben werden können,
 10. dass Wahlbewerberinnen oder -bewerber, Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretungen nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
 11. dass Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt sind,
 12. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Falle des § 2 Abs. 5 am Tag der Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist,
 13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 7, 48 Abs. 5 Satz 2, 61 Abs. 2 LHG,
 14. den Hinweis, dass die Wahl für die betreffende Wählergruppe unterbleibt, wenn von dieser kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

§ 6 Wählerverzeichnisse; Wahlscheine

- (1) Unbeschadet der Bestimmung in § 2 Abs. 5 sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Die Wählerverzeichnisse können auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende Angaben enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer,
 5. die Fakultätszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer sonstigen Organisationseinheit,
 6. die Zuordnung zu einer Wählergruppe nach § 2 Abs. 2,
 7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 8. Vermerk über die Stimmabgabe,
 9. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.
- (5) Als Nachweis für den Eintrag in das Wählerverzeichnis sowie als Ausweis bei der Stimmabgabe wird für alle beschäftigten Wahlberechtigten ein Wahlschein ausgestellt, der die in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Angaben enthält und die Wahl oder die Wahlen, zu der bzw. denen die Person berechtigt ist, bezeichnet. Der Wahlschein ist den Wahlberechtigten durch die Wahlleitung vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses zuzusenden.

§ 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit im Wahlamt der Universität Stuttgart den Wahlberechtigten der Universität Stuttgart zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Wird das Wählerverzeichnis im

automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden; dabei ist sicherzustellen, dass Bemerkungen nach § 8 Abs. 5 im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten des Wahlamts der Universität Stuttgart bedient werden. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

- (2) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben
1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein oder bei Studierenden einen gültigen Studenausweis vorweisen kann,
 4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse im Berichtigungsverfahren

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist durch die Wahlleitung von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jede wahlberechtigte Person der Universität Stuttgart kann, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie hat hierfür die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist bei der Wahlleitung schriftlich zu stellen, die über den Berichtigungsantrag entscheidet. Der betroffenen Person ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragssteller und gegebenenfalls anderen betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen. Erforderlichenfalls sind neue Wahlscheine auszustellen; dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse kön-

nen Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

- (4) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn sie offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthalten.
- (5) Alle von Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Veränderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis auf die Wahlleitung, zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleitung in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses kann die Beurkundung dadurch ersetzt werden, indem die Angaben im Wählerverzeichnis von der Wahlleitung am Schluss des elektronischen Dokuments unter Angabe des Datums und des Namens der Wahlleitung als richtig und vollständig bestätigt werden und dieses Dokument von der Wahlleitung in einem nicht zur Weiterverarbeitung geeigneten Format (Bsp. PDF) gespeichert wird.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, mit einem Kennwort zu bezeichnen und spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag bis 16:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein
 1. für die Wahlen zum Senat
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 2. für die Wahlen zu den Großen Fakultätsräten und der Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech)

- a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
3. für die Wahlen zum Studierendenparlament von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft.
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
- 1. Familien- und Vorname in Block- oder Maschinenschrift,
 - 2. bei Studierenden: Matrikelnummer,
 - 3. bei den übrigen Gruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung,
 - 4. Fakultätszugehörigkeit oder die Einrichtung oder der Bereich, dem die unterzeichnende Person angehört,
 - 5. eigenhändige Unterschrift,
 - 6. zur schnelleren Erreichbarkeit der Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung sowie der Stellvertretung:
 - a) Adresse,
 - b) Telefon- Mobilfunknummer (optional),
 - c) E-Mail Adresse (optional).

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer – im Fall einer Verhinderung – die Stellvertretung übernimmt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle unterzeichnende Person als Vertretung des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle unterzeichnenden Person vertreten.

- (4) Eine wahlberechtigte Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Ein Verstoß dagegen führt zur Streichung des Namens unter allen eingereichten Wahlvorschlägen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein.
- (5) Der Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, darf jedoch höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sind von einer Gruppe nicht mehr als drei Mitglieder zu wählen, so kann der Wahlvorschlag abweichend von Satz 1 bis zu viermal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

Für jede Bewerberin oder Bewerber ist anzugeben

- 1. Familienname,
- 2. Vorname,
- 3. die Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer,

4. die Fakultätszugehörigkeit oder die Einrichtung oder der Bereich, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (6) Eine Bewerberin oder Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und fordert auf, die behebbaren Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 25. Tag vor dem ersten Wahltag wieder eingereicht sein.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Nachfristsetzung

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 - 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 - 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 - 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 - 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
 - 5. mehr als die nach § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 zulässige Anzahl von Bewerbungen aufweisen.
- (2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,
 - 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 - 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,

3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
 4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 5. die nicht wählbar sind.
- (4) Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort nach Absatz 2 geändert oder vergeben oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen der Vertretung des Wahlvorschlags sowie der oder dem betroffenen Bewerberin oder Bewerber unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein, so hat dies die Wahlleitung unverzüglich in der gleichen Weise wie die Wahl nach § 5 bekannt zu machen. In diesem Fall hat die Wahlleitung eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag um 16:00 Uhr zu setzen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt der Wahlvorschlag als rechtzeitig eingereicht, wenn er bis zum nächsten Werktag jeweils vor 7:30 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen ist. Wird bis zum Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so hat die Wahlleitung unverzüglich bekannt zu machen, dass die Wahl insoweit nicht stattfindet. Die Bekanntmachung kann gemeinsam mit der nach § 12 Abs. 1 erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerbungen aufweisen als Mitglieder zu wählen sind.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens am siebten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag, bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
1. für jede Wahl und Wählergruppe die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13, 14),
 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 3. ggf. ob die Wahl aus Gründen des § 11 Abs. 6 Satz 4 entfällt.

§ 13 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt und einer Bewerberin oder einem Bewerber können bis zu zwei Stimmen geben werden.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie oder er auf dem Stimmzettel entsprechend der zugedachten Stimmzahl bei dem vorgedruckten Namen der Bewerberin oder des Bewerbers ein bzw. zwei Stimmfelder ankreuzt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1).

§ 14 Mehrheitswahl

- (1) Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nach § 13 Abs. 1 nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme nur für solche Bewerberinnen oder Bewerber abgeben, die in einem Wahlvorschlag benannt sind.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt und einer Bewerberin oder einem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (3) Unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl soll so abgestimmt werden, dass auf dem Stimmzettel bei dem vorgedruckten Namen der Bewerberin oder des Bewerbers das Stimmfeld angekreuzt wird.
- (4) Die Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 27 Abs. 1 Nr. 2).

§ 15 Wahlräume

Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume und sorgt für die erforderlichen Voraussetzungen, dass

die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und rollen können. Für die Aufnahme der gerollten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.

§ 16 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie der für die Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleitung. Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Das Papier der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach kennzeichnen und rollen durch die Wählerin oder den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 3 aufgeführten Angaben, die Hinweise zur richtigen Markierung des Stimmzettels sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Felder für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen.

§ 17 Briefwahl

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag); der Wahlschein ist, außer in den Fällen des § 2 Abs. 5, dem Antrag beizulegen. Der Briefwahlschein wird von der Wahlleitung erteilt und muss von der Wahlleitung oder von der oder dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wird nach § 2 Abs. 5 von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses abgesehen, so ist die Ausgabe der Briefwahlunterlagen in einer besonderen Liste zu erfassen und der Studenausweis wird mit einem Merkmal gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 versehen.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein.

- (3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis 16:00 Uhr am dritten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung beantragt und ausgegeben werden.

§ 18 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein. Befindet sich der Wahlraum im Bereich von Verkehrsflächen, ist er auf geeignete Weise zu markieren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Die oder der Vorsitzende oder die Wahlleitung hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind, und diese zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, sind die Wahlurnen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Ist die störende Person wahlberechtigt, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

Die oder der Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält die wahlberechtigte Person den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den oder die Stimmzettel aus und rollt sie so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt sie an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Wahlscheins beziehungsweise bei Studierenden durch Vorlage des Studiausweises aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählerverzeichnisses mit den vorgelegten Ausweisen. Wenn eine Wahlberechtigung vorliegt, wirft der oder die Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den oder die gerollten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Wahlschein ist vom Abstimmungsausschuss einzubehalten und den Wahlunterlagen beizufügen.
- (2) Die Stimmabgabe wird bei dem Namen der wahlberechtigten Person in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses schriftlich oder elektronisch vermerkt. Im Falle des § 2 Abs. 5 wird die Stimmabgabe in einer besonderen Zählliste vermerkt und der Studiausweis wird mit einem Merkmal gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 versehen. Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person der Wählerin oder des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.
- (3) Der Abstimmungsausschuss hat eine wählende Person zurückzuweisen, die
 1. nicht im Wählerverzeichnis gelistet ist,
 2. keinen gültigen Wahlschein bzw. Studiausweis besitzt,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat bzw. deren Studiausweis mit einem Merkmal gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 versehen ist, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,
 4. ihren Stimmzettel außerhalb der Sichtschutzvorrichtung bzw. des Nebenraums gekennzeichnet oder gerollt hat,
 5. ihren Stimmzettel so gerollt hat, dass ihre Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 6. für den Abstimmungsausschuss erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Wahlumschlag oder mit dem

- Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will, oder
7. gemäß Wählerverzeichnis Briefwahlunterlagen erhalten hat.

§ 21 Stimmabgabe mit Briefwahlschein

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die wahlberechtigte Person den oder die Stimmzettel, steckt ihn bzw. sie in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie den bzw. die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung oder eine oder ein von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Bedienstete oder beauftragter Bediensteter kann der wahlberechtigten Person die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle unter Wahrung des Wahlheimnisses auszuüben. Die Wahlleitung oder die beauftragte Person nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Abstimmungsausschuss, dem sie zur Öffnung auszuhändigen sind, und den Zeitpunkt der Aushändigung.
- (5) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses nach Absatz 4 Satz 2 öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Briefwahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis oder in der Liste nach § 17 Abs. 1 Satz 4 verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. der Wahlbrief keinen oder keinen mit der vorgeschriebenen Versicherung versehenen

Briefwahlschein enthält,

5. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt.

In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 23) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (8) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 5 in der Zählliste (§ 20 Abs. 2 Satz 2) vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (9) Während der Öffnung der Wahlbriefe nach Absatz 5, der Entscheidung über eine Zurückweisung eines Wahlbriefes nach Absatz 6 und der weiteren Behandlung nach Absatz 7 sowie während der Öffnung der Wahlumschläge nach Absatz 8 sollen alle Mitglieder des Abstimmungsausschusses anwesend sein; es müssen mindestens die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sein.

§ 22 Schluss der Abstimmung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 21 behandelt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.
- (2) Die Wahlurne ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und zusammen mit den übrigen Unterlagen sorgfältig aufzubewahren.

§ 23 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an die Wahlleitung

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnis-

ses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 3. den Wahltag oder die Wahltag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und in den Zähllisten nach § 20 Abs. 2 Satz 2, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt der Wahlleitung
 1. die Niederschrift,
 2. die versiegelten Wahlurnen, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
 3. die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheine und die besonderen Zähllisten nach § 20 Abs. 2 Satz 2,
 4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekannt gemachten Räumen.

§ 25 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von der Wahlleitung zusammen mit der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Soweit erforderlich, kann die Wahlleitung festlegen, dass die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse am nächsten Arbeitstag und ggf. in anderen Räumen stattfindet. Die Bildung von Zählgruppen, denen mindestens ein Mitglied eines Abstimmungsausschusses und eine Zählhelferin oder ein Zählhelfer angehören oder die elektronische Auszählung sind zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlurnen. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 5 der Zählliste übereinstimmen. Ergibt sich keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und wenn möglich zu erläutern. Die elektronische Zählung der Stimmzettel zusammen mit der elektronischen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach Absatz 1 ist zulässig.

§ 26 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die neben der Stimmabgabe weitere Angaben oder Worte, zum Beispiel Bemerkungen oder Namen enthalten,
4. aus denen sich der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei ergibt,
5. auf denen die zulässige Gesamtstimmenzahl oder die zulässige Häufungszahl von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber überschritten wird,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. Verhältniswahl:
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen und Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
 - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertretung der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 LHG); Satz 2 gilt entsprechend.
 - c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerbungen, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz; Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertretung festzustellen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 LHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung, ansonsten das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

Die Ermittlung der Sitzverteilung einschließlich des Losverfahrens kann unter Aufsicht der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

(2) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln,
6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Feststellung der Gewählten und der Stellvertretungen,
 - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die Gewählten und die Feststellung der Stellvertretungen,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 25 in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz des Protokolls der Auszählung als Anlage beizufügen, der zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 28 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten; Nachrücken

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihre Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertretungen,
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertretungen mit den Zahlen der auf sie entfallenen gültigen Stimmen, wobei die Zahl der aufgeführten Stellvertretungen auf drei beschränkt werden kann.
- (2) Die Wahlleitung hat die Gewählten und die Stellvertretungen unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen, wobei für die Zahl der zu benachrichtigenden Stellvertretungen Absatz 1 Nr. 6 entsprechend gilt.
- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die oder der gemäß § 27 Abs. 1 nächstfolgende Stellvertreterin oder Stellvertreter. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend. Ein Ruhen des Amtes liegt vor bei einer Unterbrechung der Mitgliedschaft für die Dauer von mehr als sechs Monaten (§ 9 Abs. 7 Satz 1 LHG).

§ 29 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 28 Abs. 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jeder wahlberechtigten Person der Universität Stuttgart unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Ein-

spruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder vom Rektor vor dem ersten Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität Stuttgart.
- (4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder eines anderen Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin oder der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (5) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er es aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (6) Die Wahlen sind von der Rektorin oder vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Rektorin oder der Rektor keine andere Entscheidung trifft.
- (7) Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors nach den Absätzen 5 und 6 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Rektorin oder der Rektor legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 finden für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 30 Fristen und Termine

Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von

Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16:00 Uhr ab. § 11 Abs. 6 Satz 3 und § 21 Abs. 3 bleiben unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 31 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen durch Aushang an der Tafel „Bekanntmachungen“ im Erdgeschoss des Universitätsgebäudes Keplerstraße 7 für die Dauer der Wahlen. Für die Bekanntmachung reicht es aus, wenn der Aushang den bekanntzumachenden Gegenstand exakt bezeichnet und deutlich den Ort und das Zimmer bestimmt, in dem der Volltext der Bekanntmachung während der Sprechzeiten nachgelesen werden kann. Die Dauer des Aushangs ist im Aushang anzugeben. Als Nachweis über den Vollzug der Bekanntmachung ist der Aushang zu den Akten zu nehmen.
- (2) Bekanntmachungen nach dieser Satzung werden zusätzlich im universitätsinternen Bereich der Universität Stuttgart hochschulöffentlich elektronisch zugänglich gemacht.

§ 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 21 Abs. 7 bleibt unberührt.

Artikel 2

Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart

§ 12 Abs. 8 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vom 11. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 21/2008 vom 8. Juli 2008), die zuletzt geändert worden ist durch die vierte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 2/2015 vom 13. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
3. Im neuen Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Beurlaubte Studierende“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung –WahlO) vom 18. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 30/2014 vom 21. Februar 2014) außer Kraft.

Stuttgart, den 12. Mai 2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor